

# Satzung

Waldkindergarten Dietfurt und Umgebung e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Dietfurt und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dietfurt und wurde 2015 gegründet.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg mit der Vereinsnummer 201823 eingetragen

## § 2 Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

<sup>a</sup> Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.

<sup>b</sup> Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt Dietfurt und Umgebung.

<sup>c</sup> Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

<sup>d</sup> Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

<sup>2</sup> Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

<sup>2</sup> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

<sup>3</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>4</sup> Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

<sup>5</sup> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

<sup>1</sup> die Mitgliederversammlung,

<sup>2</sup> der Vorstand,

<sup>3</sup> der Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet wird und dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Bei Familien gelten alle angemeldeten Einzelpersonen ab dem 14. Lebensjahr als eigenständiges Mitglied und haben bei Abstimmungen und Wahlen jeweils eine eigene Stimme. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschließung des Mitglieds

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben

vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres erklärt werden.

<sup>3</sup> Jedes aktive Mitglied, mit dem ein Betreuungsvertrag mit dem Waldkindergarten besteht, hat außerdem die Verpflichtung soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben und den Vereinszweck durch seine Mitarbeit unentgeltlich zu unterstützen.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die passiven Mitglieder haben einen freiwilligen Betrag zu entrichten.

Die Festlegung eines Mindestbeitrages für aktive Mitglieder kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig bei Vereinsbeitritt und in darauffolgenden Jahren zu Beginn des Kindergartenjahres zu entrichten.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

<sup>1</sup> Die Vorstandschaft besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand (Schriftführer(in))
- 4. Vorstand (Kassierer(in))

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup> Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen Anschaffungen und Rechnungen ab 500 Euro von mindestens 3 Vorständen abgesegnet werden, Rechnungen ab 1500 Euro von allen 4 Vorständen.

<sup>3</sup> Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

<sup>4</sup> Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

<sup>5</sup> Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können 1. und 2. Vorstand nur gemeinsam in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Höhe des Kindergartenbeitrages,

- die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
- die Auflösung des Vereins.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

<sup>5</sup> Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

<sup>6</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von den erschienenen Mitgliedern.

8 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 2 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den 4 Vorständen zu unterzeichnen.

10 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup> Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch besondere schriftliche Einladung – hierzu zählt auch die Einladung per Email - unter Angabe der Tagesordnung und/oder durch Veröffentlichung in der regionalen Zeitung (Donau Kurier und Mittelbayrische Zeitung) einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder oder dem Tag der Veröffentlichung in der regionalen Zeitung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung während der Versammlung beantragen. Eine Entscheidung über die Aufnahme auf die Tagesordnung erfolgt lt. §9 Punkt 10.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind beide verhindert, wird ein neuer Termin vereinbart und veröffentlicht.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von den 4 Vorständen zu unterschreiben.

## **§ 13 Geschäftsordnungen**

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese wird durch den Vorstand erstellt und mit Mehrheit auf der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Hälfte der Anwesenden beschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

<sup>2</sup> Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, dieses ausschließlich für die Nutzung von Kinderobjekten zu verwenden.

Satzung vom 01.04.2015

Satzung vom 01.04.15, geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 07.06.2015

NEUFASSUNG der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.08.2015